

RS UVS Wien 1997/11/26 04/G/35/620/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1997

Rechtssatz

Dadurch, daß die gegenständliche Fluchtwippe aus dem Kassenstauraum durch ein Rollenregal für Blumen in der gesamten Breite verstellt war, sodaß diese nicht jederzeit entfernt bzw in Fluchtrichtung ausgeschwenkt werden konnte, ist der objektive Tatbestand des § 367 Z 25 GewO 1994 iVm dem näher bezeichneten Auflagenpunkt ("Kundenführungen im Verlauf von Fluchtwegen (Absperrungen, Drehkreuze und dgl) müssen auch für Kunden leicht erkennbar, jederzeit entfernt bzw in Fluchtrichtung ausgeschwenkt werden können.") - ungeachtet dessen, daß durch das in Rede stehende Rollenregal auch eine Verstellung des Fluchtweges gegeben war -, als verwirklicht anzusehen, war doch gerade durch diese Verstellung die jederzeitige Entfernung der Fluchtwippe bzw das Ausschwenken dieser Fluchtwippe in Fluchtrichtung verhindert.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at